

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 6 (1933)

Artikel: Das solothurnische Zunftwesen. II. Teil
Autor: Appenzeller, Gotthold
Kapitel: VI: Die innere Organisation : Aemter und Finanzen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

a) Die ab Besenwaldischer Stiftung jährlich 30 Pfund oder	L. 22 5
b) die ab Scherzigerischer Stiftung jährlich 6 Pfund oder	L. 15
c) der ab 100 Pfund jährlich fließende Zins zu 5%	L. 3 7 5
	L. 41 2 5

3. Das Gutachten wird dem Stadtrat zur Ratifikation vorgelegt.¹⁾

VI. Die innere Organisation: Aemter und Finanzen.

Die Organe der Zunft sind das Allgemeine oder Große Bott, der Hausknecht oder Hauswirt, der Zunftmeister oder Obmann, die Vierer und die verschiedenen Handwerksämter.

Das *Allgemeine* oder *Große Bott* ist die Versammlung aller stimmfähigen Zunftgenossen; es ist wohl das oberste und älteste Organ der Zunft; es beschließt im Rahmen der von der Obrigkeit erteilten Handfeste allgemein gültige Vorschriften, wählt die Beamten und verfügt über eine mehr oder weniger genau geregelte Strafjustiz.

Der Besuch des Großen Bottes ist in allen Zünften obligatorisch. Schon im Jahre 1550 schreibt die Handfeste von Pfistern: „Item wäre auch, daß die Meister ein gemein Bott hätten und einer gefragt würde und er seinen Rat nicht geben wollte, also daß man ihm gebieten müßte zum dritten Mal, und welcher da die dritte Frage übersieht oder sitzt und nicht seinen Rat geben will noch keinem folgen, der zu Buß geben zehn Schilling ohne Gnad.“²⁾

Die *ordentlichen* Botte fanden gewöhnlich an dem Tage statt, der für das politische Leben des alten Solothurn größte Bedeutung hatte: Dem St. Johannes der Täufer-Tag (24. Juni). Dazu kamen die Patroziniumsfeste der verschiedenen Zünfte. Mit den geschäftlichen Verhandlungen wurde meistens eine gesellige Feier verbunden. (Siehe den Abschnitt über das gesellige Leben im Kapitel VII.)

¹⁾ Metzger Prot. II, pag. 524.

²⁾ Pfistern Prot. I, pag. 1—13, Art. 23.

Von den Müllern erfahren wir im Jahre 1756 gelegentlich, daß sie alle Jahre ein obligatorisches Bott abhielten. Die Schuhmacher nennen in der Ordnung und Handfeste von 1483 (Art. 13) St. Johannstag im Sommer und St. Stephanstag in der Weihnachtszeit, was in der revidierten Handfeste vom Jahre 1618 bestätigt wird, desgleichen 1765. Nur wird im 17. und bis ins 18. Jahrhundert hinein das zweite Bott auf den St. Thomastag verlegt.¹⁾ Die Schneidernzunft beschloß am 21. Juni 1760, alle Sonntag nach Fronfasten außer den zwei ordentlichen Botten jährlich noch ein Bott zu halten, wobei auch eine Verschiebung möglich ist.²⁾ Von der Bauleutenzunft ist nur bekannt, daß der St. Johannes der Täufer-Tag gefeiert wurde. Die Gerberzunft feierte nach der Satzung und Ordnung vom 28. Dezember 1683 am St. Johannstag und St. Mauriztag ein richtiges Bott. Im 18. und 19. Jahrhundert kannte die Zunft die drei Hauptbotte: Stephanstag in der Weihnachtszeit, St. Johannstag im Juni und St. Mauritiustag im September.³⁾ In der Freiheit der Zimmerleute vom Jahre 1465 sind erwähnt als drei Hauptbotte: Neujahr, St. Petri Stuhlfeier (22. Februar) und St. Johannstag.

Neben den ordentlichen konnten auch, wenn erforderlich, *außerordentliche* Botte gehalten werden. In den Maurer- und Steinmetzartikeln von 1742 wird für die Ansetzung eines außerordentlichen Bottes zu Handen der Meisterschaft eine Gebühr verlangt; betrifft es Scheltworte, so zahlt der fehlbar befundene Teil (Art. 4).

Über die *Anordnung* eines ordentlichen Bottes berichten uns Akten der *Zimmerleute-Zunft* ums Jahr 1730:

„1. Vormittags nach des Hrn. Leutpriesters Messe wird in Gegenwart der Herren Räte und einiger der Ältesten und anderer verständiger Zunftbrüder, denen am Tag zuvor hiezu geboten worden, des Hauswirts Rechnung spezifischer abgelesen, und so etwas der Zunft Nachteiliges darin gefunden wurde, soll solches remidiert werden; wenn demnach solche gut befunden, wird sie summariter dem Rechnungsbuch einverleibt und also Nachmittags zu versammeltem Bott abgelesen.

¹⁾ Schuhmachern Prot. II, pag. 34.

²⁾ Schneidern Prot. II, pag. 52.

³⁾ Gerbern Prot. I, pag. 333.

2. Nachmittags um 1 Uhr ungefähr, nachdem die Herren Zunftbrüder versammelt, macht Hr. Obmann den Anfang und vermeldet die Ursache der Versammlung nach altem Brauch und Gewohnheit, welchem nach

3. die Zunfttafeln von Hrn. Zunftmeister abgelesen und die Abwesenden verzeichnet werden.

4. Wird die Rechnung summariter abgelesen, worauf Hr. Zunftmeister samt den Führern (Vierern) und Hauswirt abtreten und inzwischen die Umfrage zur Ratifikation geschieht.

5. Wird Hr. Zunftmeister samt übrigen, die abgetreten, wiederum hineingerufen und ihnen von dem alten Zunftmeister, der inzwischen die Stelle des abgetretenen Zunftmeisters vertreten soll, angezeigt, ob die Rechnung ratifiziert sei oder nicht.

6. Stellen sich Hr. Zunftmeister, beide Führer und der Hauswirt hinter den Schranken und lassen durch ihre Herren Fürsprecher ihre Sache dartun und geben die Ämter auf und treten ab. Da indessen über sie gemehret, ob sie bestätigt oder entlassen werden sollen, und falls Einer seine Jahre vollendet hätte und entlassen würde, soll er zwei andere an seine Stelle ernennen und dargeben, um welche darnach gemehret wird.

7. Es sollen die neu erwählten Offiziere den Herren Räten und Zunftmeistern anloben (angeloben), daß sie der Zunft Nutzen befördern wollen.

8. Wenn also die Ämter wiederum besetzt oder extra Eint oder anderer zünftig zu werden verlangte und sich deshalb persönlich oder durch seinen Anwalt stellen wollte, wird solcher hineingerufen und durch seinen Herrn Fürsprech ein Begehren eröffnen lassen, darauf Petent wiederum abtritt. Wird unterdessen das Mehr dahin gemacht, daß (weil bis dahin allein auf St. Johann Baptist und zu keiner andern Zeit neue Zunftbrüder angenommen werden), es bei dem alten Brauch und Gewohnheit verbleiben soll, hiemit ihm die Vertröstung und Versicherung gegeben und er sich auf St. Johann demnach nochmals erstellen solle, was ihm anzudeuten sein wird. Falls man aber bei dem diesörtigen alten Gebrauch und Gewohnheit nicht verbleiben wollte, wird es einem ganzen versammelten Bott zustehen, eine Abänderung zu tun.

9. Nach welchem die Feuerordnung und andere Rats-erkenntnisse durch den Zunftmeister abgelesen, und wenn in der Feuerordnung ein Zunftbruder abgestorben, oder abzuändern, solche besetzt und verzeichnet werden sollen.

10. Was demnach die Zeit zuläßt, so können etwa die obschwebenden Streitigkeiten unter den Meistern erforderlichermaßen geschlichtet und beigelegt werden.“¹⁾

Es lag im Brauche der Zeit, daß das *Benehmen* bei den Bottversammlungen geregelt werden mußte. Schon das Äußere des Teilnehmers ist vorgeschrieben. So verlangen die Maurer- und Steinmetzartikel von 1742: „Keiner, er sei Meister oder Geselle, soll ohne Handwerksabzeichen über die Gasse gehen.“ Oder Schmieden 1591: „Welcher in das Bott ginge mit dem Feuerfell oder Schurz oder ohne Hosen, ist auch der Buß verfallen.“ Und wieder die Maurer: „Weder Meister noch Gesell soll mit einem Stock oder Degen noch weniger mit einem verborgenen Gewehr zu dem Handwerk treten, sondern solche vor der Porten lassen, bei Buße.“ Die Zahl der „strafwürdigen Artikel“, die besonders das Benehmen auf der Zunft regeln sollen, ist recht beträchtlich. Die Schuhmachernzunft ordnet in ihrer Handfeste von 1483:

„Welcher dem Andern einen Krieg oder Zank vorhältet, der vorhin verrichtet ist, ist verfallen 1 Pfd. ohne Gnad.

Wenn zwei stössig oder hebig würden und einer der Meister sie wollte in Trostung nehmen, sie mahnte auf das 3. Mal, und einer nicht wollte gehorsam sein, der ist verfallen 1 Pfd. ohne Gnad.

Welcher ob Tisch in dem Mahl oder sonst unzüchtig redet oder handelt, den mögen die Meister strafen nach ihrem Willen.“ (Art. 3, 4, 11.)

Die Zunftordnung von Schmieden sagt 1591: „Welcher dem Andern in die Red fällt in der Umfrag, der ist verfallen ein Gang Weins ohne Gnad.“

In der Freiheit der Zimmerleute vom Jahre 1465 ist in dieser Hinsicht verboten: Das Ausschwätzen der Verhandlungen des Botts an Unbeteiligte, das Ausstoßen eines unziemlichen Fluches, das Reden, ohne daß man gefragt ist, das Hinausgehen ohne Erlaubnis. (Art. 14.—17.)

¹⁾ Akten B. A.

Das Bott hatte eine bestimmte *Strafjustiz*. Die Freiheit der Schuhmacher von 1483 stellt in Art. 16 den Grundsatz auf: „Item alle Frevel und Bußen, so unter den Meistern geschehen, mögen gemeine Meister, so in der Ürti dabei sind, richten, wenn es beider Parteien, so den Stoß miteinander haben, Will ist; was aber Messerzucken ist, Blutrungs, Trostung brechen usw. anbelangt, soll ein gemein Bott richten.“ Die Strafen bestanden zum großen Teil in Bußen. Mehr gefürchtet war eine solche, die auch nach außen sichtbar war, zugleich auch Suspension der handwerklichen Tätigkeit in sich schloß: „Welcher Meister sich gegen die Zunft ungehorsam stellen würde, den soll man nicht für einen Zunftbruder erkennen und den Schild heimschicken, bis er um Gnad bittet.“ (Schuhmachern 1618, Art. 25.) Es kam vor, daß der Rat die Zunftbehörden bat, ihr Urteil zu mildern und den Fehlbaren zu begnadigen. (R. M. 1583.) In ähnlichem Sinne beschloß die Pfisternzunft am 26. Dezember 1739 gegenüber einem Müller, der sich gegen die Meisterschaft verfehlt und sich geäußert hatte, er frage dem Bott nicht ein Haar nach, ihm seinen Schild auf der Zunft bis auf weiteres umzukehren.¹⁾

Bei dieser Justiz konnte es vorkommen, daß die Zunftstrafe durch die *obrigkeitliche* Bestrafung verstärkt wurde. Schon in der Schuhmacher-Handfeste von 1483 steht: „Wäre auch Sach, daß sich einer an dem andern übersähe und die Trostung brechen, den soll ein Gemeinbott strafen nach ihrem Gutdünken — meiner gnädigen Herren Strafe alleweg vorbehalten.“ (Art. 4.) Dabei war es möglich, daß beide Instanzen strafte. Im Jahre 1506 wurde ein Sattler straffällig, der sich mit dem Hausknecht zum „Esel“ gestritten hatte. Als er von beiden Orten Strafe erhielt, rekurrierte er an den Rat, der entschied, daß, weil der Frevel nicht in der Zunft, sondern im Rathaus geschehen sei, es bei der Stadt Frevel und Buße sein Bewenden haben solle, daß die Zunft somit keinen Frevel zu strafen habe, der nicht auf ihrer Zunft geschehen.²⁾ Im Jahre 1518 wurde ein auf der Schuhmachernzunft verübter Streit durch den Schultheißen beurteilt, der es bei der nach Zunftrecht verhängten Strafe bewenden läßt. (R. M.)

¹⁾ Pfistern Prot. II.

²⁾ Mandatenbuch I, pag. 29. Sol. Wochenblatt 1845, pag. 81.

Die wichtigste Persönlichkeit im Zunfthaushalt war der *Hausknecht*, wie er früher hieß, oder der *Hauswirt*, wie er später genannt wurde. Seine Pflichten gehen nicht nur auf die Ausübung der Funktionen als Herbergsvater, sondern betreffen auch die Finanzverwaltung. Die älteste Zusammenstellung der Pflichten des Hausknechts, der gewöhnlich auf ein Jahr gewählt wurde, findet sich in der Zunftordnung von Schmieden vom Jahre 1591:

„So ein Hausknecht angenommen wird, soll er zuerst einen Bürgen geben.

Seine Pflichten: Mit seiner Hausfrau treuen Dienst zu halten, alles Inventar gehörig in Stand zu halten und verlorenes oder zerbrochenes zu ersetzen.

Das Silbergeschirr, Haus und Hof soll er in Ehren halten, den Durchgang in dem Hof Tageszeit offen halten und nicht verschliessen, auch kein Schwein noch andern Unrat in der Zunft haben.

Den Keller und das untere Haus samt dem Laden haben meine Meister sich selbst vorbehalten, desgleichen das Hinterstübli, daß er kein Bett darein tue und auf St. Johannis, am Neujahrstag oder so man die Fasnachthühner äße, so der Zunftmeister die Schlüssel begehrte, ihm nicht vorenthalten.

Auf den Tag, so man die Hühner isset oder die Weiber hat, so man kochet, so ist die äsige Speis, die überbleibt, Kleines und Großes meinen Meistern, es sei Wein, Brot, Fleisch, Hühner und Anderes, zu dem Nachtsch zu brauchen, was aber danach von Stücklenen überbleibt und derselbe Schüttwein ist des Hausknechts.

Er soll auch genügend Lichter auf den Tisch stellen und bei Nacht oben ein Licht an die Treppe, um zu zirkulieren.

Das Silbergeschirr soll er auch nicht fremden Gästen oder Bauern aufstellen, aber so ehrliche Bürger und meiner Meister einer oder mehrere da zecheten, mag er ihnen wohl nach ihrem Begehren da Becher aufstellen.

Die Hausfrau gibt gemeinen Meistern zwei Mäß Wein (Mät) zum guten Jahr, dagegen die Meister ihr ein Pfund Geld.

An der jungen Fasnacht zum Abendbrot gibt der Hauswirt einen ziemlichen ehrlichen Nierenbraten über Tisch von einem Kalb. Und an der alten Fasnacht zum Abendtrunk einen Hirsch, wie von altersher gebraucht.“

Das Pflichtenheft des Hauswirts zu Schiffleuten stammt vom 15. Mai 1729¹⁾, dasjenige des Hauswirts von Metzgern vom 20. April 1786.²⁾ Wir entnehmen diesem das Folgende:

„Soll der neue Hauswirt die Verwaltung und Besorgung des Rodels der Zunftkapitalien und übrigen Ausgaben gleich übernehmen und sich angelegen sein lassen, währschafte und erforderliche Bürgschaft zu stellen, davon er nebst den von löbl. Zunft einem Hauswirt anvertrauten unzinsbaren 600 Pfd. noch von den eingehenden Zinsen 5 von Hundert zu beziehen haben soll.

Soll er verpflichtet sein, die über den Betrag ihm in Rodel gegebenen Zinsen bei abzulegender Rechnung dem löbl. Bott wahr vorzulegen.

Soll er laut Inventar die Wage mit Gewichtsteinen in der Schaal als übrigen Zunftmöbeln, welche ihm währschafft in die Hand gegeben wurden, bei Abtretung in erforderlichem Stand zurückerstatten, Reparaturen zu seinen Lasten übernehmen...

Soll er sich bestens angelegen sein lassen, in Räth und Bürger als einer löbl. Zunftversammlung geflissentlich zu wirten.

Verbot, in der Zunftstube Hunde, Hühner und dergleichen zu halten.

Soll Sommerzeit die Baugrube (Güllenloch) alle Woche, Winterzeit alle 14 Tage gesäubert und abgeführt werden.

Zahlungen soll er nur machen auf schriftlichen Befehl.“

Eine gute Ergänzung gibt uns die Aufstellung der Pflichten des Zunftwirts zu Zimmerleuten vom 24. Juni 1832, in welcher das religiös-kirchliche Moment zum Ausdruck kommt:³⁾

„1. Vorerst jedesmal, wenn Hr. Obmann Zunftversammlung halten will, sogleich jedem Zunftbruder bieten zu lassen.

2. Jedesmal an jedem Vorabend der eintretenden Fronfasten mit Hrn. Zunftkaplan sich zu unterreden, wann derselbe das Seelamt für die verstorbenen Zunftbrüder und Zunftschwestern halten könne.

3. Dann jedesmal den sämtlichen Zunftbrüdern zu bieten, geflissentlich dabei zu erscheinen.

4. Die Zunftkerzen zu dem hl. Seelamt zu tragen.

¹⁾ Siehe Appenzeller: Binnenschiffahrt, pag. 66.

²⁾ Metzgern Prot. II, pag. 28

³⁾ Zimmerleuten Prot. II, pag. 158.

5. Im Fall ein Zunftbruder, dessen Söhne oder Töchter, Zunftschwestern, Stubengesellen sterben, so solle derselbe wie von altersher jedem Zunftbruder bieten.

6. Gleichfalls dem Stadtsigrist die Anzeigen des Todesfalls bekannt machen.

7. Im Fall, daß die Zunftkerzen bei obbemelten Zunftbrüdern etc. zu ihren Leichenbegängnissen gefordert würden, soll er gehalten sein, die begehrte Zahl vortragen zu lassen und die Gebühr alsdann zu beziehen.

8. An hohen Festtagen als hl. Dreikönigen, Liechtmeß, Urs Erfindung, Mariae Verkündigung, Palmsonntag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Fronleichnam und acht Tag darauf, Dornacher Schlacht, Mariä Himmelfahrt, dann, wenn Mariä Geburtstag nicht auf den Betttag fällt, Kirchweihfest, St. Urs und Viktor, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnacht sollen die Zunftkerzen getragen werden.

9. Am Vorabend des Zunftfeiertages Petri Stuhlfeier mit den Hrn. Zunftführern zu Hrn. Obmann zu gehen, denselben nach alter Gewohnheit einzuladen und bei Wohldemselben die Verhaltensbefehle abzuwarten.

10. Alsdann jeden Zunftbruder zum Hochamt zu bieten.

11. Sowie eines Zunftbruders Sohn oder ein anderer Bürger, der auf unsrer löbl. Zunft zünftig werden will, und sich bei Hrn. Obmann dafür gemeldet, hat derselbe mit dem Petent zu jedem Zunftbruder zu gehen, um sich recomandieren zu können.

12. Bei jeder Versammlung die Umfragen zu halten und die Stimmen zu zählen.

13. Jedesmal nach einer Begräbnis das Totentuch aufzuhängen und zu trocknen.

14. Obacht darauf zu geben, daß, wenn die Leichenträger unsrer Zunft von Partikularen bezahlt werden, dieselben nicht noch einmal von unsrer Zunft ihre Gebühr erhalten.“

In zweiter Linie steht der *Zunftmeister*, in einigen Zünften gelegentlich *Obmann*, zur Revolutionszeit auch „*Präsident*“ genannt, dessen Amtsdauer auf ein bis zwei Jahre bestimmt ist (die Pfisternzunft beschließt 1739 eine dreijährige Amtsdauer). Seine Pflichten sind nach der Zunftordnung von Schmieden von 1591: „Der Zunft Nutz, Ehr und Frommen zu fördern und Schaden zuvorzukommen, Zunftbußen, Gefälle etc. einzuziehen, all-

jährlich auf St. Johannstag eine klare Rechnung zu geben, Hausrat, Silbergeschirr in Ehren zu halten, Klagen nachzugehen.“ Die Pflichten von Hauswirt und Zunftmeister scheinen also nicht ganz klar getrennt gewesen zu sein. Der Zunftmeister gibt zu Neujahr den Meistern zum Gutjahr eine Waffel für fünf oder sechs Schilling und zwölf Pfund Ziger; dagegen soll die Zunft der Frau des Zunftmeisters in sein Haus vier Maß Wein und für zwei Schilling Brot schicken. Bei den Bauleuten gebührt nach der Ordnung vom Jahre 1536 dem Zunftmeister auf das Neujahr zwei Maß Wein und zwei Weißbrot und der Hausfrau ein Maß Wein, ähnlich auf Aschermittwoch und St. Johannstag.¹⁾ Die Pfisternzunft erwähnt in ihrer Handfeste von zirka 1550, daß zwei Zunftmeister zu wählen seien, einer von den Pfistern und einer von den Müllern; dies wurde als unpraktisch empfunden und die Wahl eines einzigen Zunftmeisters bevorzugt, abwechselungsweise von beiden Handwerken, jedesmal für zwei Jahre. Am 16. Juni 1736 beschloß die Zunft zu Schneidern, weil das Zunftmeisteramt beständigem Wechsel unterworfen und dies der Verwaltung der Zunft nachteilig war, so wolle künftig der jeweilige Hauswirt auch zugleich das Zunftmeisteramt führen. Da die Zunftbrüder dadurch entlastet werden, zahlen diejenigen Bürgersöhne, die das Amt noch nicht versehen haben, zehn Batzen.²⁾ Umgekehrt beschloß die Bauleutenzunft noch am 24. August 1821, die Stelle eines Zunftschaftners von derjenigen eines Zunftwirts zu trennen und alle zwei Jahre einen andern Zunftbruder mit der unentgeltlichen Verwaltung zu betrauen.³⁾

In die Reihe der Zunftämter gehören die *Vierer*, deren Pflichten nach der Zunftordnung der Schmieden von 1591 darin bestehen: „Dem Zunftmeister oder seinem Statthalter gehorsam zu sein.“ Bei den Schmieden (1591), Schneidern (1735) und Pfistern (1739) finden wir je zwei erwähnt, die auch meistens nach zwei Jahren neu bestellt werden. In der St. Lucasbruderschaft, die ja außerhalb der Zünfte steht, aber ähnliche Organisation aufweist, sind es „Beigeordnete, welche dem Schaffner als Sachverständige helfen müssen, Bußen und Gefälle einzuziehen.“⁴⁾

¹⁾ Bauleuten Rodel I, B. A.

²⁾ Schneidern Prot. II, pag. 22.

³⁾ Bauleuten Prot. II, pag. 22.

⁴⁾ F. A. Zetter-Collin: Lucasbruderschaft. Die Schreibweise des Wortes „Vierer“ ist verschieden: Vierer, 4er, fierer; das 18. Jahrhundert, das

Eine Reihe von Ämterbezeichnungen zeigen uns, daß es sich um *Handwerksämter* handelt. Bei den Schiffleuten ist der Hauswirt nach der „Ladeordnung und Schuldigkeit“ vom 21. Dezember 1735 der *Obmann des Ladewesens*, hat den Ladern zum Einladen fleißig zu bieten, bei Abgang eines unfleißigen Laders einen Mann zu bestellen, selbigen zu bezahlen und dem unfleißigen am Lohn abzuziehen usw.¹⁾

Bei den Schneidern werden zwei „*Geißenmeister*“ bestellt, die nach der Verordnung vom 26. Dezember 1781 geflissentlich Ob- sorge tragen, „daß sowohl einheimische als fremde Krämer ohne Ausnahme, welche die Elle führen oder mit derselben Waren oder sonst etwas abmessen, der Zunft zu Schneidern laut Freiheits- brief vom Jahre 1673 20 Pfd. Geld, 3 Pfd. Wachs und 1 Pfd. Wein für das Stubengesellenrecht ohne Nachlaß entrichten. Andererseits sollen die Geißenmeister darüber wachen, daß den hiesigen Bür- gern, die sich der Elle bedienen, von fremden, ebenfalls die Elle führenden Krämern kein Eintrag geschehe; sie sollen, falls die Fremden einen Ablageort haben, selbigen ausfindig machen, die Hausierer abtreiben, derselben Tücher konfiszieren, auf die Zunft hinter Recht legen und das in Erfahrung gebrachte jeweilen dem Obmann oder dem dazu bestellten Herrn verzeigen.“²⁾

Die Metzger haben die *Schweine-Finner* zu bestellen, welches Amt nach alter Übung steigerungsweise verliehen wird. Zwei Mei- ster zahlen 36 Pfd. Solothurner; 20 davon fallen der Zunft zu, wovon nach alter Übung zehn sogleich erlegt, und die andern zehn auf St. Michaels-Abend bar bezahlt werden sollen. Nach gleicher alter Übung sollen die übrigen 16 Pfd. zu einem freund- schaftlichen Trunk für die Meisterschaft verwendet werden, und der Finnerlohn wie ehemals ein Batzen für ein fettes und zwei Kreuzer für ein mageres Schwein sein (13. November 1801).³⁾

Die Gerber haben die „*Henseler*“ zu bestellen, die auf dem Markt die Polizei über Ware und Elle vorzunehmen haben.⁴⁾

offenbar den ursprünglichen Sinn nicht mehr versteht, schreibt ungenau „Führer“, was nicht richtig ist.

¹⁾ Appenzeller: Binnenschiffahrt, pag. 53.

²⁾ Schneidern Prot. II.

³⁾ Metzgern Prot. II, pag. 171.

⁴⁾ Gerbern Prot. I, pag. 184.

Die Zimmerleute endlich bestellen für die Meisterschaft der Maurer und Steinmetzen laut Artikel vom 14. März 1742 einen „*Bottmeister*“, welcher drei Jahre lang dienen, alsdann durch einen andern dazu zu erwählenden tauglichen Meister abgelöst werden soll. Seine Pflicht soll sein, auf die Handwerksgebräuche und Gerechtigkeiten gute Sorge zu tragen, für seine Einnahmen getreue Rechenschaft zu geben, das Bott alle Fronfasten und so oft es die Not erfordert zu versammeln, in selbiges bieten, oder durch einen Gesellen oder Jungen bieten zu lassen, auch dem Bott beizuwohnen und vorzustehen. Wenn nötig hat er für Stellvertretung zu sorgen.

Die zu einem Amt Gewählten hatten einen *Eid* zu leisten, der bei den Metzgern folgenden Wortlaut hat:

„Ihr werdet geloben und schwören zu Gott und allen Heiligen, einer löbl. Zunft zu den Metzgern allhier Nutzen und Ehr zu fördern, ihren Schaden zu wehren und zu wenden, nach allem eurem besten Vermögen, das Handwerk aufrecht und redlich zu führen, zu schützen und zu schirmen, auch mit Geboten und Verboten und sonst in allen andern Dingen gehorsam und gewärtig zu sein und alles zu tun, so ein Zunftbruder von Recht oder Gewohnheit wegen zu tun schuldig ist, auch nichts zu verschweigen, was zu offenbaren gehört, weder durch Lieb noch Leid, Freundschaft noch Feindschaft und um keinerlei Sachen willen, als ihr Gott dem Allmächtigen darum Antwort geben sollet.“¹⁾

Wer zu einem Zunftamt erwählt wurde, hatte seine Zeit stark damit zu belegen, so daß er in seiner Bewegungsfreiheit gehemmt war; jedenfalls waren die Zunftämter oft gelegentlich mehr eine Last als Ziel des Ehrgeizes. Das veranlaßte den Rat am 24. Juli 1666 zum Beschluß, daß „die mit der Stadtfarb versehenen Bürger und Diener“, d. h. die obrigkeitlichen Diener von den Zunftämtern befreit sein sollen. Dieser Beschluß erfuhr seine Bestätigung am 25. Mai 1671, wobei vor allem das Zunftmeisteramt erwähnt wird, das (neben dem Hauswirt) am meisten zu tun gab. In einem besondern Fall appellierte ein zum Zunftmeister bereits gewählter Stadtläufer, so daß an seiner Stelle eine Ersatzwahl vorgenommen werden mußte (4. August 1748).

¹⁾ Mandatenbuch B. A. Prot. I. 1553/1617.

Das Finanzwesen der Zünfte

ist in erster Linie verankert in den verschiedenen *Gefällen*:

A. Das *Annahmegeld* für einen Mann, der ins Zunftrecht aufgenommen wurde. Die älteste vorhandene „Zunftgerechtigkeit“, diejenige der Schiffler von 1408, hat folgende Bestimmungen:

„1. Item des ersten eines Meisters Kind, dessen Vater von Tod wegen abgegangen ist, der ist zu empfangen um 10 Schilling und ein Pfund Wachs und was nun den Gesellen alsdann gewöhnlich ist, sonderlich den Meistern 4 Maß Wein und dem Knecht 6 Pfennig.

2. Item dann aber ist zu wissen, wer unsre Gesellschaft wollte empfangen und hatte den Vater im Leben und wäre eines Meisters Sohn, den sollen wir nehmen und empfangen um 1 Pfd. Pfennige Stebler und 1 Pfd. Wachs, den Meistern 4 Maß und dem Knecht 6 Pfennige.

3. Item aber soll man wissen, welcher Gnad hätte, zu uns zu kommen in unsre Gesellschaft und die empfangen wollte und der dermaßen wäre, daß er den Meistern und dem Handwerk wohl gefiele, den sollen wir nehmen und empfangen um 3 Pfd. Pfennige und 1 Pfd. Wachs, den Meistern 4 Maß und dem Knecht 6 Pfennige.“

Bei der Schneidernzunft 1425 heißt es: „Wer das Schneider-, Kürschner-Handwerk, Tuch- oder Gewandschneider brauchen will, derselbe soll des allerersten unser Zunftrecht und Heimlichkeit von uns empfangen, und um solches ohne alle Gnad für Wort, Minderung und Abgang bar geben und ausrichten 8 Gulden in die Zunftbüchse, 3 Pfd. Wachs an unsre Kerzen und ein Pfd. Solothurner Münzen, nämlich den halben Teil zu vertrinken, und allweg dem Zunftmeister 5 Schilling, und unserm Hausknecht 1 Schilling, und 5 Schilling zu unsrer Bruderschaft. Wer aber das Handwerk nicht treiben will und doch die Heimlichkeit empfängt, der zahlt 1 Gulden in die Büchse, 10 Schilling zu vertrinken etc.“

Bei den Zimmerleuten 1465 und Pfistern 1550 wird zwischen Burgern, Schweizern und Ausländern genau unterschieden:

„Item welcher eines Meisters Sohn ist und meiner Herrn und Meister Heimlichkeit empfangen will, der soll geben für seine Meisterschaft und Knechte 5 Pfd. und 2 Pfd. Wachs, soll bar gelegt werden, sonst soll man ihn nicht annehmen.

Item welcher aber meiner Herren und Meister Heimlichkeit empfangen will, von beiden Handwerken, er sei ein Pfister oder ein Müller, der soll vor und eh meinen Herrn und Meistern 15 Gulden in Bar auf den Tisch legen und 2 Pfd. Wachs, sonst soll er nit angenommen werden, und daß er innerhalb der Eidgenossenschaft daheim sei.

Item so es aber Sach wäre, daß einer meiner Herrn und Meister Heimlichkeit empfangen wollte, es wäre ein Pfister oder ein Müller, der außerhalb der Eidgenossenschaft daheim wäre, der soll auf meiner Herrn und Meister Wohlgefallen aufgenommen werden.“

Ähnliche Bestimmungen enthält die Metzgerordnung von 1553, wobei zur Taxe, die verlangt wird, auch ein silberner Becher hinzukommt. Hier heißt es bestimmt: „Nach den Freiheitsbriefen soll Keiner außerhalb der Eidgenossenschaft als Meister angenommen werden.“

Den Übergang vom 15. zum 18. Jahrhundert zeigen die Bestimmungen der Zunft zu Schuhmachern, da die Ordnung von 1483 in gewöhnlichem Schema die geforderten Pfund in die Lade, an das Wachs und zum Vertrinken nennt, während am 27. Dezember 1780 Einer, der nicht eines Zunftbruders Sohn und auch nicht des Handwerks ist, folgendes zu entrichten hat:

In die Lade	200 Pfd.	
Für Zunftmeisteramt	600 „	(damit er es nicht zu nehmen braucht)
Für 2 Pfd. Wachs	6 „	13 Schill. 4 Kr.
Der Meisterschaft zu einem Abend- Repas	80 „	
Für das Bottgeld	80 „	
		966 Pfd. 13 Schill. 4 Kr. ¹⁾

Die Pfisternzunft setzte als Taxe für einen Zunftbruderssohn aus einer andern Zunft fest, daß 521 Pfd. zu erlegen seien.²⁾ Die Zunft zu Webern schrieb noch am 26. Dezember 1819 auf eine Anfrage des Stadtrates über die Taxen u. a.: „Was von einem andern Burgerssohn, der weder ein Zunftbruderssohn, noch seines Berufes halber von Rechtswegen auf unsre Zunft einverleibt

¹⁾ Schuhmachern Prot. II, pag. 37.

²⁾ Pfistern Prot. II.

zu werden verlangen kann, behalten wir uns vor, dasjenige zu fordern, was wir für billig erachten werden.“¹⁾)

Gelegentlich konnte es vorkommen, daß ein Angehöriger der französischen Ambassade aus Sympathie oder Höflichkeit sich als Bürger aufnehmen ließ. Am 20. September 1772 nahm das Bott zu Gerbern Herrn Franz Ludwig Anzillon de Berville, „der königlichen Majestät von Frankreich Trésorier Général in löbl. Eidgenossenschaft,“ auf und verlangte als Zunftgeld, für das Zunftmeisteramt, das Einstellen des Schildes, den Blütschwein, den Schenktaler und für alle auf der Zunft zu habenden Unkosten den nicht geringen Betrag von 400 Kronen.²⁾)

B. Die *Neujahrgelder*, die nicht nur von den städtischen Meistern, sondern auch den Mitgliedern der ländlichen Meisterschaften oder zum mindesten von den „äußern“ Meistern regelmäßig zu entrichten waren. Als Beispiel für viele nennen wir den Beschluß des Pfisternbottes vom 5. Januar 1705: „Daß künftig jeder Zunftbruder oder Lehenmüller (versteht sich von diesem letztern, so lang er allhier zünftig und auf der Mühle verbleibt) einer lobl. Zunft jährlich 5 Schilling zu bezahlen schuldig sein soll.“³⁾) Es handelte sich weniger um große, als um regelmäßige Gebühren.

C. Die *Promotionsgelder*, die dann später zum Teil die üblichen Becherspenden ersetzten (siehe unten Kapitel VII), brachten den verschiedenen Zünften je nach ihrer Anteilnahme an den Wahlen ebenfalls ziemlich regelmäßige Einnahmen. Die Pfisternzunft bestimmt in ihrer Handfeste von 1550: Wer zum erstenmal Altrat wird, zahlt drei Pfd. Pfennige, für das Jungratamt zwei Pfd., für eine Vogtei drei Pfd., und für das Amt eines Schultheißen, Venners, Seckelmeisters, Stadtschreibers, Bauherrn, Großweibels, Seckelschreibers, Zöllners drei Pfd. (Art. 6—9.) Ähnliche Bestimmungen beschloß die Schmiedenzunft 1591.

D. Die *Bußgelder* wurden verlangt bei schlechtem Besuch der Botte, bei allerlei Umgehungen der Handwerksverordnungen, bei Schlägereien usw. Eine allgemeine Bestimmung dieser Art enthält die Handfeste der Schifflautenzunft von 1408: „Es ist auch zu wissen, wenn Sach wäre, daß Einer unter uns, es wäre Knecht

¹⁾ Webern Prot.

²⁾ Gerbern Prot. I, pag. 246.

³⁾ Pfistern Prot. I.

oder Gesell, die zu uns gehören, täte, was nicht recht wäre, den sollen wir strafen und büßen, als er dem verschuldet hat ohne Zorn, welcher auch der wäre, der einen solchen entschuldigte, der soll 10 Schilling verbessern, es sei denn Sache, daß es sich finde, so wolle der Schuldige die 10 Schilling für den geben, der indessen geschuldet hat ohne Grund.“ Die Pfisternzunft bestimmt 1550: „Item welchem unter meinen Meistern geboten würde, es sei zulieb oder zuleid, wie es ihm geboten wurde, und es übersähe und nicht käme, oder nicht von einem Zunftmeister Urlaub nähme, der soll geben zu Buß 5 Schilling. Item wäre auch, daß meine Herren und Meister ein Bott hatten und Einer ihm ließe bieten zu dem dritten Mal, und dann solches im freventlichen Mute übersähe und draußen bliebe, der soll geben 1 Pfd. Pfennige ohne Gnad“ (Art. 21 und 22). Dazu gehörten wohl auch die *Leichtgelder*: „Item wäre es Sach, daß eine klagbare Lych wäre und einer darauf spielte, es wäre warum es wollte, der soll zu Buß geben 5 Schilling ohne Gnad“ (Pfistern 1550).

E. *Verschiedene Abgaben. Kauf und Verkauf* verpflichten zur Leistung. Die Handfeste der Zunft zu Schneidern von 1425 verlangt bei Kauf und Verkauf eines Pferdes ein Stück Tuch. Die andern Handfesten verlangen alle eine Barabgabe. So Schiffleuten 1408: „Welcher auch ein Schiff kauft, der gibt 4 Pfennig, welcher aber auch ein Schiff verkauft, auch 4 Pfennig ohne Gnad, und solle man die in die Büchse tun.“ Die Schuhmacher bestimmen 1483: „Welcher ein Haus kauft, der gibt von 100 Gulden 1 Pfd. Weinkauf, und welcher verkauft, der gibt von 100 Gulden 10 Schilling Weinkauf,“ wobei nicht gesagt ist, daß die Abgabe immer vertrunken worden wäre. Die Pfisternzunft hat 1550 die Bestimmung: „Item wäre es Sach, daß Einer eine Mühle oder einen Backofen emfinge, der soll meinen Herren und Meistern davon geben 15 Schilling.“ Es handelt sich hier wohl um eine Art Handänderungsgebühr.

Noch unmittelbar vor der Umgestaltung der Verhältnisse im Jahre 1798 erhalten wir einen guten Überblick durch die Beantwortung der vom Minister der Innern Angelegenheiten an die Verwaltungskammer des Kantons Solothurn gestellten Fragen in Betreff der Zunftgüter zu Solothurn im Jahre 1798.¹⁾

¹⁾ Conceptenbuch der Verwaltungskammer 1798. Bd. I, pag. 294.

Frage:

Wie sind die vorhandenen Zunftgüter *entstanden* und nach und nach *angewachsen*?

Was hat die vorhandene Generation zu denselben beigetragen?

Wem kam die *Verwaltung* und Entscheidung über die Anwendung der Zunftgüter zu?

Welches war die gewöhnliche *Anwendung* der jährlichen Einkünfte der Zunftgüter?

Antwort:

Die Zunftgüter entstanden durch eine *Einlage*, die jeder bei der *Aufnahme* als Zunftglied bezahlen mußte. Die bestimmten Gelder, welche die Zunftgenossen bei Erhaltung eines *Staatsamtes* und Militärstellen der Zunft erlegen mußten, trugen auch zur Entstehung und Anwachsen derselben bei. Der meiste Anwuchs aber kam von den *Zinsen* der zu Capitalien geschlagenen Gelder und einer genauen Verwaltung her. Dieses für die Zünfte überhaupt. Die Zunft zu *Schiffleuten* insbesondere hat den Anwachs ihrer Zunftgüter einer Art Zoll zuzumessen, welchen sie unter dem Titel von *Ladergeld* aller zu Wasser verladenen Güter bezog und welches ziemlich beträchtlich war.

Die Summe, welche jeder Zunftgenosse bei seiner Aufnahme hat entrichten müssen, und was wegen Beförderungen zu Staats- und Militärämtern bezahlt worden, auch das, was seit einigen Jahren nicht so viel wie ehemals zu den üblichen Gastmählern verwendet wurde.

Die versammelten Zunftglieder wählten ihren Verwalter und entschieden definitiv über die Anwendung der Zunftgüter.

Den armen Zunftbrüdern wurde beigesprungen, auch Steuern an *Brandbeschädigte* verteilt, ein Teil zu Capital geschlagen und etwas zur *Ergötlichkeit* der Zunftgenossen verwendet, auch brauchte es etwas ziemliches zur Unterhaltung der *Zunftgebäude*.

Frage:

Fand nicht oft eine *außerordentliche* Anwendung dieser Einkünfte statt und welche?

Antwort:

Alle Anwendungen von Einkünften, die nicht ein alter Zunftgebrauch waren, wurden als außerordentlich angesehen; die außerordentlichste und beträchtlichste war das *Schanzgeld*, welches die Zünfte seit Erbauung der Schanz an die Regierung bezahlen mußten. Es war ungleich auf die Zünfte abgeteilt; einige bezahlten 500, 400, 300 und 200 Pfd. jährlich. Diese Auflage wurde aber von der ehemaligen Regierung anfangs Hornung dieses Jahres (1798) den Zünften und Dorfschaften im ganzen Lande nachgesehen.

Durfte das *Capital* der Zunftgüter selbst *angegriffen* werden, unter was für Bedingungen und wessen Entscheid und sind Beispiele hierüber vorhanden?

Ja, ohne Bedingnisse, auf Entscheid der versammelten Zunftgenossen, Beispiele sind genug vorhanden.

Wie sind die *Zunftgüter* vom Publikum gewöhnlich angesehen, betrachtet und *beurteilt* worden?

Als *Corporationsgüter*, auf welche nur diejenigen, die von derselben waren, einen Anspruch machten. Nun werden sie vom zweiten Teil der Bürger als ein *Gemeindegut* angesehen, und das aus dem Grunde, weil freistand, auf einer andern Zunft als jener seines Vaters sich aufnehmen zu lassen.

Sind Documente oder sonst etwas von der Art vorhanden, welches Auskunft über die Natur der Zunftgüter geben kann?

Gar keine.

Über den *Stand* der *Zunftvermögen* sind wir nur mangelhaft orientiert. Einige Zahlen ließen sich aus den Protokollen zusammenstellen. So besaß:

Die Zunft zu Pfistern	im Jahre	1835	Fr. 22'562.— a. W.
„ „ „ Schifflenten	„ „	1831	„ 51'000.— „
„ „ „ Schmieden	„ „	1831	„ 15'000.— „
„ „ „ Webern	„ „	1830/1831	„ 13'626.— „
„ „ „ Schuhmachern	„ „	1801	Lv. 10'777.— „
„ „ „ Schneidern	„ „	1828	Fr. 3'521.— „
„ „ „ Metzgern	„ „	1802	Lv. 39'918.— „
„ „ „ Gerbern	„ „	1802	„ 7'862.— „

Die Vermögen der Zünfte waren eben sehr ungleich groß. Die Schifflentenzunft hatte ihre großen Einnahmen aus der „Ladegerechtigkeit“. Andererseits beschloß die Bauleutenzunft in den Jahren 1818—1821, den „äußerst geschwächten Zunftzustand wieder in Auffnung zu bringen;“ dabei wurden drei Vorschläge gemacht, den Hauszins zu erhöhen, das Zunftgebäude zu verkaufen oder zu vertauschen und einen neuen Zunftschaftner einzusetzen. Auch wird im Wochenblatt bekannt gemacht, daß diejenigen, die Lust und Liebe haben, sich der Zunft zu Bauleuten anzuschließen, sich melden sollen.¹⁾

Die *Finanzverwaltung* der Zünfte entspricht natürlich der jeweiligen allgemeinen Geltung von Gebräuchen und Sitten. Wie aus den Urkunden und Urbarien hervorgeht, war die älteste, jedenfalls häufigste Art der Geldanlage die *Gült* oder Bodenrente. Um eine bestimmte Summe kaufte man sich einen Zins, den immer dasselbe Grundstück, d. h. dessen Besitzer, entrichten mußte und meist ein Bürge sicher stellte; die Leistung konnte ablösbar oder ewig sein. Neben der Gült ist die *Schuldverschreibung* anzutreffen. Der Aussteller anerkennt darin den Empfang eines Kapitals, das er zu verzinsen und innert einer gewissen Frist zurückzuzahlen verspricht. Setzt er eine Liegenschaft zum Pfand, so liegt eine *Hypothek* vor. In der Metzgernordnung von 1553/1617 wird verlangt, daß ein Zunftmeister, wenn er die Restanz schuldig bleibt, nach Verfluß von zwei Jahren, das ist, wenn er das Amt aufgegeben hat, den halben Teil in Geld, den andern Teil in guten währschaften Gültbriefen bezahlen soll (Art. 22). Das Protokoll der Gerberzunft vom 23. Juni 1776 enthält den Beschluß: „Da dermalen im Gewölb über 1000 Pfd. Geld liegt, hat Peter Gritz der Sattler sich derhalben angemeldet, die Herren und

¹⁾ Bauleuten Prot. I, pag. 349; II, pag. 17/19.

Meister möchten ihm solche gegen Ablieferung des alljährlichen Zinses à 4% vorstrecken, ist erkannt, daß dies geschehe, unter der Bedingung, daß er niemals mehr als zwei Zinsen auflaufen lasse und zwei währschafte und den Obleuten anständig sein wollende Bürgen dargeboten seien.“

Zum Bargeld-Vermögen gehörte der Besitz des *Zunfthauses*, dessen Wert sich in den Dreißiger Jahren bei der Versteigerung wie folgt zeigte:

Wirthen . . .	Fr. 11'000.—	a. W.
Pfistern . . .	„ 10'800.—	„
Schmieden . . .	„ 10'000.—	„
Webern . . .	„ 14'450.—	„
Schiffleuten . .	?	
Bauleuten . . .	„ 10'000.—	„
Schuhmachern .	„ 13'000.—	„
Schneidern . . .	„ 12'050.—	„
Metzgern . . .	„ 15'000.—	„
Gerbern . . .	„ 16'000.—	„
Zimmerleuten .	„ 12'000.—	„

VII. Die Zunfthäuser und das gesellige Leben.

Der Chronist Haffner sagt in seinem „Schaw-Platz“: „Die Zünfte, deren 11, wie auch der Chorherren Kapitelstuben, samt der Schützengesellschaft, so das alte Rathaus zum „Esel“ geheißen, sind nicht unartig, sondern fein accommodiert, auf denen kommen die Bürger jährlich zu gewissen Tagen zusammen, halten ihre Mahlzeiten, und machen sich in aller Ehrbarkeit lustig.“¹⁾ Nach gelegentlichen Bemerkungen handelte es sich um braungetäfelte Räume, die nach dem Geschmacke des 17. Jahrhunderts mit Zinngeschirr und Bildern geschmückt waren; An einer Wand hingen jeweilen die Zunfttafeln. Der Rat beschloß am 22. Januar 1705, daß sämtliche Zünfte zu künftiger besserer Ordnung ihre Zunfttafeln dergestalt einrichten, daß auf ihnen zuerst die alten, dann die neuen Bürger, nach diesen die Hintersäßen und nach den Hintersäßen die Schirmuntergebenen (jederzeit die einen von

¹⁾ Haffner, II, pag. 44 a.